

Vorlage Nr. 14/3477

öffentlich

Datum: 06.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	23.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3477 dargestellt, zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	483.228 €	Aufwendungen:	483.228 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	483.228 €	Auszahlungen:	483.228 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 250.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- NOAH gGmbH
- in time gGmbH
- DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung
- carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

sowie die Neugründung der Inklusionsabteilung der

- GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 402.400 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 80.828 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 26 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3477

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe	Seite 6
3.1. NOAH gGmbH	Seite 6
3.2. in time gGmbH	Seite 9
3.3. DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung	Seite 12
3.4. carpe diem GBS mbH	Seite 15
4. Neugründung der Inklusionsabteilung der GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH	Seite 19
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
NOAH gGmbH	Mönchengladbach	Gebäudereinigung, Hausmeisterservice	3	60.000
in time gGmbH	Essen	Gebäudereinigung	8	48.000
DiFS gGmbH	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Garten- / Landschaftsbau	1	16.000
carpe diem GBS mbH	Rommerskirchen, Wermelskirchen, Velbert, Hellenthal, Neukirchen-Vluyn	Inklusionsabteilungen haushaltsnahe Dienstleistungen	11	220.000
GSD GmbH	Düsseldorf	Verpflegungs- und Veranstaltungsmanagement	3	58.400
Beschlussvorschlag gesamt			26	402.400

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis der von den Antragstellern benannten Stellenanteile. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Arbeitsplätze	26	26	26	26	26
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	21.840	65.520	65.520	65.520	65.520
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	58.988	180.503	184.113	187.795	191.551
Zuschüsse gesamt in €	80.828	246.023	249.633	253.315	257.071

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 140 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.200 Arbeitsplätzen, davon 1.729 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze ab dem Jahr 2016 bis zur vollständigen Bindung der Mittel jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren. Die Laufzeit des Programms ist zeitlich nicht begrenzt, so dass die Schaffung neuer Arbeitsplätze auch im Jahr 2019 bis zur vollständigen Bindung der Mittel aus dem Bundesprogramm erfolgen kann.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2019

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH	Dinslaken	Hauswirtschaft und Hausmeisterdienste	6	Soz 14/3119
Palette Sozialservice gGmbH	Kleve	Sozialkaufhaus	1	Soz 14/3214
carpe diem GBS mbH	Euskirchen, Rommerskirchen, Voerde	Inklusionsabteilung haus-haltsnahe Dienstleistungen	10	
LF Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa, Hausmeisterservice, Verwaltungsdienstleistungen	6	
in service gGmbH	Essen	Hotel Franz und Catering	4	
IDK GmbH	Köln	Metall- und Kunststoffbearbeitung	4	
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	ökol. Landwirtschaft, Vertrieb	1	Soz 14/3375
AIX Avanti gGmbH	Eschweiler	elektrotechnische Dienstleistungen	2	
Die Kette Kochwerk gGmbH	Bergisch-Gladbach / Willich	Schulverpflegung, Catering	5	
VIA Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	4	
NOAH gGmbH	Mönchengladbach	Gebäudereinigung, Hausmeisterservice	3	Soz 14/3477
in time gGmbH	Essen	Gebäudereinigung	8	
carpe diem GBS mbH	verschiedene Standorte	Inklusionsabteilungen haus-haltsnahe Dienstleistungen	11	
DiFS gGmbH	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Garten-/Landschaftsbau	1	
GSD GmbH	Düsseldorf	Verpflegungs- und Veranstaltungsmanagement	3	
Bewilligungen im Jahr 2019 gesamt			69	

3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

3.1. NOAH gGmbH

3.1.1 Zusammenfassung

Die NOAH gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Evangelischen Stiftung Hephata und ist am Standort Mönchengladbach in den Bereichen Gebäudereinigung und Hausmeisterservice tätig. Das Inklusionsunternehmen hat 35 Beschäftigte, darunter elf Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Im Rahmen der Akquise neuer Aufträge sollen drei weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Vorhaben beantragt das Inklusionsunternehmen einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (siehe Punkt 3.1.4).

3.1.2 Die NOAH gGmbH

Die NOAH gGmbH wurde im Jahr 1986 vom Diakonischen Werk der evangelischen Kirchengemeinden in Neuss e.V. gegründet und im Jahr 2001 als Inklusionsbetrieb gem. § 215 SGB IX anerkannt. Im Jahr 2009 übernahm die evangelische Stiftung Hephata aus Mönchengladbach das sich wirtschaftlich in einer sehr schwierigen Situation befindende Inklusionsunternehmen. Nach grundlegenden Restrukturierungsmaßnahmen ist die NOAH gGmbH heute in den Bereichen Gebäudereinigung und Hausmeisterservice tätig. Es werden täglich Standorte der trägereigenen Werkstatt für Menschen mit Behinderung, stationäre und ambulante Wohneinrichtungen sowie Verwaltungsräume externer Kundschaft gereinigt. Zudem wird im Auftrag einer Baugesellschaft ein Hausmeisterservice betrieben. Geschäftsführer des Unternehmens sind Herr Dieter Tichy und Herr Christian Dopheide.

3.1.3 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Zu den Tätigkeitsbereichen der Beschäftigten der Zielgruppe zählen überwiegend Aufgaben im Bereich der Unterhaltsreinigung, es sind Böden in Büros und Wohnzimmer zu staubsaugen und zu wischen, zudem sind Flure und Treppenhäuser zu reinigen und einfache Hausmeistertätigkeiten zu verrichten. Die Beschäftigten sind Teams von maximal drei Personen zugeteilt, die Personen mit einer Schwerbehinderung sind überwiegend als Anlernkräfte in der Flächenreinigung eingesetzt. Die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Tarifvertrag für das Gebäudereinigungshandwerk, die Stellen sind als Teilzeitstellen angelegt. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von einer in Vollzeit beschäftigten Sozialpädagogin sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt.

In ihrer Stellungnahme vom 28.06.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die von der Stiftung Hephata übernommene Unternehmensstruktur war nicht geeignet, eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze zu gewährleisten, so dass grundlegende

Restrukturierungsmaßnahmen initiiert werden mussten. Geschäftsbereiche wurden geschlossen oder in das Leistungsprogramm anderer Betriebe innerhalb des Unternehmensverbundes der Stiftung Hephata integriert. (...)

Die rückläufigen Umsätze seit der Übernahme des Unternehmens konnten auch durch Kostenreduzierungen nicht ausgeglichen werden und belasteten zunächst die Eigenkapitalbasis. Trotz dieser Umsatzrückgänge konnte das Betriebsergebnis verbessert werden, so dass seit der Übernahme durch die Stiftung Hephata eine positive Entwicklung festzustellen ist. In den letzten Jahren konnten Jahresüberschüsse realisiert werden. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der NOAH gGmbH kann vor diesem Hintergrund in betriebswirtschaftlicher Hinsicht mittlerweile positiv beurteilt werden. Die Jahresergebnisse, die Eigenkapitalquote und die Liquidität müssen als ausreichend bezeichnet werden. Es konnte eine wirtschaftliche Kosten-Umsatz-Struktur realisiert werden und das Unternehmen zeichnet sich durch zunehmende Umsatzvolumina aus. (...)

Hinsichtlich der Chancen und Risiken ist zunächst auf den sehr guten Auftragsbestand hinzuweisen. Die Gebäudereinigung der NOAH gGmbH verfügt über laufende Aufträge im Bereich von Reinigungsarbeiten und konnte diese in den vergangenen Jahren erweitern und stabilisieren. Neben vielen Einrichtungen im Unternehmensverbund reinigt die NOAH gGmbH auch Treppenhäuser und Büroräume externer Kundschaft. Auch die Perspektiven hinsichtlich künftiger Umsatzsteigerungen sind positiv zu beurteilen. Im laufenden Jahr wurden seitens der NOAH gGmbH auf Anfrage mehrere Angebote über Reinigungsdienstleistungen abgegeben. Voraussichtlich sollen diese Aufträge zeitnah begonnen werden. Derzeit sind die personellen Ressourcen des Inklusionsunternehmens mit den bestehenden Reinigungsaufträgen jedoch ausgelastet, so dass neue Aufträge nur mit der Einstellung von zusätzlichem Personal angenommen können.

Das Marktumfeld und der Wettbewerb stellen sich derart dar, dass in der Gebäudereinigung zuletzt ein Umsatzanstieg erzielt wurde und die aktuellen Daten auch auf ein weiteres Wachstum hindeuten. Aufgrund der Novellierung des Handwerksrechts kam es zu einer Vervielfachung der eingetragenen Betriebe, mittlerweile hat sich die Anzahl der Wettbewerber jedoch stabilisiert. Der Markt weist dennoch eine hohe Fluktuationsrate auf. Nach Abwägung der Chancen und Risiken ist davon auszugehen, dass durch die geplante Erweiterung die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung weiterhin sichergestellt werden kann. Das Verhältnis von internen und externen Dienstleistungen bietet eine sichere Basis in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld. Der Gesellschafter verfügt zudem über das Potenzial, das Wachstum erfolgreich zu gestalten und hat bereits bewiesen, dass er eine langfristige Etablierung am Markt und somit eine Sicherung der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung gewährleisten kann.

Die betriebswirtschaftliche Planung ist weitgehend nachvollziehbar. Mithilfe der Erweiterungsmaßnahme und aufgrund der Vorjahresergebnisse sind ein Jahresüberschuss, ein positives Betriebsergebnis und ein positiver Cashflow vom ersten Jahr an zu erwarten. Die Förderung des Erweiterungsvorhabens des Inklusionsunternehmens NOAH gGmbH ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 28.06.2019)

3.1.5 Bezuschussung

3.1.5.1 Investive Zuschüsse

Für das Erweiterungsvorhaben macht die NOAH gGmbH Investitionskosten in Höhe von 76.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für drei Fahrzeuge (66 T €), drei Waschmaschinen (4 T €) sowie Reinigungsmaschinen und -wagen (6 T €). Für die Schaffung von drei zusätzlichen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe kann das Unternehmen einen Zuschuss von 60.000 € erhalten, dies entspricht 79 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 16.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2 Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	22.560	69.034	70.414	71.823	73.259
Zuschuss § 217 SGB IX	2.520	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	6.768	20.710	21.124	21.547	21.978
Zuschüsse Gesamt	9.288	28.270	28.684	29.107	29.538

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der NOAH gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 9.288 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. in time gGmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die in time gGmbH wurde im Jahr 2002 vom Trägerverein für das Franz-Sales-Haus zu Essen gegründet, die Anerkennung als Inklusionsunternehmen folgte im Februar 2003. Das Unternehmen erbringt mit derzeit 56 Beschäftigten, davon 27 Personen der Zielgruppe, Dienstleistungen in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau und Gebäudereinigung. Die in time gGmbH konnte erfolgreich neue Aufträge von externer Kundschaft sowie aus dem Unternehmensverbund akquirieren. Zudem soll das Unternehmen zukünftig auch die Innen- und Außenreinigung der Fahrzeuge des Gesellschafters übernehmen. So können acht zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen werden. Für das Vorhaben beantragt das Inklusionsunternehmen einen Investitionszuschuss von 48.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (siehe Punkt 3.2.4).

3.2.2 Die in time gGmbH

Das Inklusionsunternehmen in time gGmbH war zunächst im Bereich der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung tätig, dieser Geschäftsbereich wurde im Jahr 2012 aufgegeben und von den seit 2008 etablierten Geschäftsfeldern Gebäudereinigung und Garten- und Landschaftsbau abgelöst. Gesellschafter des Inklusionsunternehmens ist der Trägerverein für das Franz-Sales-Haus zu Essen, der mit seinen verbundenen Unternehmen mit über 1.600 Beschäftigten an mehr als 40 Standorten im Essener Stadtgebiet in der Behindertenhilfe tätig ist. Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens wie auch des Gesellschafters ist Herr Hubert Vornholt. Zum Unternehmensverbund gehört neben der in time noch ein weiteres Inklusionsunternehmen, das Hotel Franz. Zu der Kundschaft des Inklusionsunternehmens gehören vornehmlich die Muttergesellschaft und die verbundenen Unternehmen sowie Privatkundschaft und gewerbliche Unternehmen aus der Region.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die neuen Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe werden im Bereich der Helfertätigkeiten in der Gebäude- und Fahrzeugreinigung angesiedelt sein. Es sind einfache Arbeiten bei der Reinigung von Treppenhäusern und Böden, der Glasreinigung sowie der Innen- und Außenreinigung von Fahrzeugen zu verrichten. Die Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich am Branchentarif des Gebäudereinigungshandwerks. Die arbeitsbegleitende Betreuung der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung wird durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte der in time gGmbH geleistet.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der in time gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 19.06.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation der in time gGmbH ist zu sagen, dass in den letzten Jahren stetig Umsatzsteigerungen realisiert werden konnten, die auch mit einer Verbesserung der Ertragslage einhergingen. Die Kapital- und Vermögenslage kann zudem positiv beurteilt werden. Die in time gGmbH verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung und eine sehr zufriedenstellende Liquiditätslage.

Hinsichtlich der Branchenentwicklung in der Gebäudereinigung ist anzumerken, dass der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden konnte, die Aussichten des laufenden Jahres erscheinen positiv. Die Branche ist überwiegend klein- und mittelständisch geprägt, es herrscht eine starke Wettbewerbsintensität und der Anteil an Nebenerwerbstätigen und auch Schwarzarbeit ist insbesondere bei Privatkundschaft nicht zu unterschätzen. Bei größeren Auftragsvolumina zählen große Facility-Management-Anbieter zu den potenziellen Wettbewerbern.

Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass die in time gGmbH über einen deutlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen verfügt, da dauerhafte und stabile Innenumsätze in der Gebäudereinigung zu erwarten sind. Marktchancen liegen auch in dem Bekanntheitsgrad des Unternehmensverbundes in der Region Essen und den möglichen Synergieeffekten im Kontext der Betätigungsfelder. (...)

Die Vorhabensbeschreibung und die Planungen sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Vom ersten Jahr an können auskömmliche Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Umsatzerwartungen basieren auf vorhandenen Aufträgen und erscheinen kompatibel mit der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten, so dass von einer realisierbaren Planung ausgegangen werden kann. Die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze der in time gGmbH liegen in der Gebäudereinigung im Branchendurchschnitt und können als marktüblich bezeichnet werden. Da es sich um eine personalintensive Branche handelt, ist ein besonderes Augenmerk auf den Personaleinsatz und die Sicherstellung der Produktivität zu legen.

Aufgrund des bestehenden internen Auftragsvolumens, der Synergieeffekte im Kontext des Betätigungsfeldes des Unternehmensverbundes sowie der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sind die Aussichten positiv, dass das Inklusionsunternehmen weiterhin erfolgreich am Markt bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung des Erweiterungsvorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 19.06.2019)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der in time gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von acht Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 60.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei gebrauchte PKW (20 T €), ein Transportfahrzeug (24 T €), drei Aufsitz-Reinigungsfahrzeuge (12 T €) sowie weitere Maschinen und Geräte für die Gebäudereinigung (4 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 48.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 12.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürg-

schaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	8	8	8	8	8
PK (AN-Brutto) in €	58.052	177.638	181.191	184.815	188.511
Zuschuss § 217 SGB IX in €	6.720	20.160	20.160	20.160	20.160
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	17.416	53.291	54.357	55.444	56.553
Zuschüsse Gesamt in €	24.136	73.451	74.517	75.604	76.713

3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der in time gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von acht neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 48.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 24.136 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.3. DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung

3.3.1 Zusammenfassung

Die DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung (DiFS GmbH) wurde im Jahre 2003 in Düsseldorf als Tochterunternehmen der Graf Recke Stiftung gegründet. Das Unternehmen erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Gartenservice, Gebäudereinigung und Catering für den Unternehmensverbund und auch externe Kundschaft. Die DiFS GmbH hat derzeit 80 Beschäftigte, Geschäftsführerin ist Frau Petra Skodzig. Im November 2018 wurde eine Inklusionsabteilung im Bereich der Helfertätigkeiten im Gartenservice gegründet, die drei dort geschaffenen Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe sind bereits besetzt. Aufgrund des gelungenen Starts der Inklusionsabteilung und der guten Auftragslage soll eine weitere Stelle für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der beschäftigten Person der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

3.3.2. Die DiFS GmbH

Die DiFS GmbH wurde im Jahr 2003 als Tochterunternehmen der in Düsseldorf angesiedelten Graf Recke Stiftung und des Minderheitsgesellschafters procuratio Gesellschaft für Dienstleistungen im Sozialwesen mbH gegründet. Die Graf Recke Stiftung besteht seit dem Jahr 1822 als diakonische Einrichtung und hält heute mit mehr als 2.000 Beschäftigten verschiedene Angebote u.a. für Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderung vor. Das Tochterunternehmen DiFS GmbH erwirtschaftet seinen Hauptumsatz mit der Unterhaltsreinigung der Einrichtungen des Gesellschafters und beabsichtigt, den Gartenservice weiter auszubauen, um weiteres Umsatzpotenzial zu erschließen.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Tätigkeitsfeld des neuen Arbeitsplatzes umfasst u.a. die Bepflanzung von Außenanlagen, das Anlegen und den Schnitt von Rasen sowie den Baum- und Heckenschnitt. Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Branchentarif. Die psychosoziale Betreuung wird gegen Rechnungsstellung durch eine pädagogische Fachkraft des Gesellschafters sichergestellt.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 19.07.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur betriebswirtschaftlichen Situation des Unternehmens ist anzumerken, dass in den vergangenen Jahren zunehmende Umsatzvolumina und steigende Ergebnisse realisiert werden konnten. Die Finanz- und Vermögenslage der DiFS GmbH ist geordnet, die Eigenkapitalquote darf als sehr gut bezeichnet werden und es sind keine problematischen

Relationen hinsichtlich der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ersichtlich. Das Unternehmen kann jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Die Einbindung in den Unternehmensverbund der Graf Recke Stiftung sowie Erfolge bei der Gewinnung externer Kundschaft deuten darauf hin, dass auch künftig mit einer stabilen Entwicklung des Unternehmens gerechnet werden kann. Der Geschäftsbereich Gartenservice bietet zudem kurzfristig die Möglichkeit, zusätzlichen Umsatz zu generieren. (...)

Die Gewinn- und Verlustplanung der DiFS GmbH weist auch bei einem moderat eingeschätzten Umsatzvolumen vom ersten Jahr an positive Ergebnisse nach der Erweiterung aus, das Eigenkapital des Unternehmens wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße vorhanden. Der Cashflow ist von Beginn an positiv und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Unter Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren ist zusammenfassend von einer auch künftig stabilen Rentabilität der DiFS GmbH und somit von einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe auszugehen, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist.“ (FAF gGmbH vom 19.07.2019)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe macht die DiFS GmbH Investitionskosten von 20.000 € für eine Baumstumpf-Fräse (14 T €) sowie verschiedene akku-betriebene Gartenmaschinen (6 T €) geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 16.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 4.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto) in €	6.963	21.306	21.732	22.167	22.610
Zuschuss § 217 SGB IX in €	840	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	2.089	6.392	6.520	6.650	6.783
Zuschüsse Gesamt in €	2.929	8.912	9.040	9.170	9.303

3.3.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Inklusionsabteilung der DiFS GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines Arbeitsplatzes für eine beschäftigte Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 16.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 2.929 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.4. carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

3.4.1. Zusammenfassung

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH (carpe diem GBS mbH) mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt an bundesweit 25 Standorten Altenpflegeheime mit modularen Pflegeangeboten. Seit dem Jahr 2014 wurden Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich an sieben Standorten im Rheinland sukzessive in Inklusionsabteilungen gebündelt, bis heute wurden dort 48 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen. An den Standorten Wermelskirchen und Rommerskirchen sollen die bestehenden Inklusionsabteilungen um jeweils einen Arbeitsplatz für Beschäftigte der Zielgruppe erweitert werden. Zudem sollen in den Einrichtungen an den Standorten Velbert, Neukirchen-Vluyn und Hellenthal Inklusionsabteilungen im Bereich nicht-pflegerischer Dienstleistungen mit jeweils drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe entstehen. Insgesamt können so elf zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 220.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.4.).

3.4.2. Die carpe diem GBS mbH

Die carpe diem GBS mbH hat sich als privater Träger der Altenhilfe mit einem differenzierten Angebot wie bspw. ca. 2.000 stationären Pflegeplätzen, 800 ambulant betreuten Wohnungen und 350 Plätzen in Tagespflegeeinrichtungen etabliert. Derzeit sind im Unternehmensverbund etwa 2.700 Personen beschäftigt, Geschäftsführer der Gruppe ist Herr Jan Schreiter. Im Jahr 2014 wurde am Standort Bensberg begonnen, Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich in Küche, Reinigung, Wäscherei und Hausmeisterservice sowie leichte Betreuungsaufgaben in einer Inklusionsabteilung zu bündeln. Aufgrund des Erfolgs des Konzeptes wurde dieses an inzwischen sieben Standorten im Rheinland, in Euskirchen, Jüchen/Rommerskirchen, Bensberg, Dabringhausen/Wermelskirchen, Haan, Mülheim an der Ruhr und Voerde, umgesetzt. Die Abteilungen wurden einhergehend mit der Auslastung der Standorte immer wieder um zusätzliche Arbeitsplätze erweitert.

3.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In den Inklusionsabteilungen werden an allen Standorten nicht-pflegerische Tätigkeiten wie die hauswirtschaftliche Versorgung im stationären Pflegebereich, Unterhaltsreinigung, Wäscherei, Küche, Haustechnik und Fahrdienst gebündelt. Es sind insbesondere Helfertätigkeiten bei der Zubereitung und Verteilung von Speisen, bei der Unterhaltsreinigung und in der Wäschepflege zu verrichten. Bei Bedarf soll das Fachpersonal bei Patientenfahrten und der sozialen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine qualifizierte Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt und von der zentralen Personalabteilung gesteuert und begleitet.

3.4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Vorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 19.07.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass die carpe diem GBS mbH nach wie vor im Wachstum begriffen ist und in den vergangenen Jahren den Gesamtumsatz stetig steigern konnte. In 2018 konnte ein deutlicher Umsatzzuwachs im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet und eine gute Umsatzrendite erzielt werden. Das Unternehmen verfügt über eine sehr gute Eigenkapitalbasis und auch liquide Mittel sind in hohem Maße vorhanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage kann abschließend als sehr positiv beschrieben werden. (...)

Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens durch die Ausweitungen in den bestehenden Einrichtungen. Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind zum einen die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und zum anderen der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel. Der carpe diem - Unternehmensverbund konnte sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. In den Senioren-Parks wird in der Regel das gesamte Angebotsspektrum von ambulanter bis vollstationärer Pflege angeboten und das Unternehmen verfügt über weitreichende Erfahrung im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung in den Inklusionsabteilungen auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 19.07.2019)

3.4.5. Bezuschussung

3.4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Erweiterung der Inklusionsabteilungen macht die carpe diem GBS mbH für die Neuschaffung von elf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 287.000 € geltend. Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung am Standort Hellenthal mit drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe werden Investitionskosten von 80.000 € entstehen. Darin enthalten sind die Kosten für einen Rastraktor (10 T €), ein für den Rollstuhltransport umgerüstetes Fahrzeug (31 T €), Maschinen und Geräte für Wäscherei (18 T €) und Küche (14 T €) sowie Unterhaltsreinigung und Bewohnerservice (7 T €). Für den Standort Neukirchen-Vluyn werden im Rahmen

des Gründungsvorhabens Investitionskosten von 75 T € geltend gemacht. Darin enthalten sind die Kosten für ein für den Rollstuhltransport umgerüstetes Fahrzeug (31 T €), sechs Abfallvakuumierer (36 T €), einen Trockner (6 T €) sowie Reinigungsgeräte (2 T €). Für die Gründung der Inklusionsabteilung am Standort Velbert werden Investitionskosten von 80.000 € anfallen. Darin enthalten sind die Kosten für einen Rasentraktor und -mäher (9 T €), ein für den Rollstuhltransport umgerüstetes Fahrzeug (31 T €), Maschinen und Geräte für die Wäscherei (10 T €), drei Abfallvakuumierer (18 T €), Reinigungsgeräte und -wagen (7 T €) sowie Ausstattung für den Bewohnerservice (5 T €). Mit Erweiterung der Inklusionsabteilung im Senioren-Park Wermelskirchen werden Investitionskosten von 27.000 € für eine Industriewaschmaschine (24 T €) und eine Bügelstation (3 T €) anfallen. Am Standort Rommerskirchen werden im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung Investitionskosten von 25.000 € für zwei Abfallvakuumierer (12 T €) und einen Kombi-Dämpfer mit Thermobox (13 T €) entstehen. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 220.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 76,7 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 67.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.4.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	11	11	11	11	11
PK (AN-Brutto)	87.654	268.223	273.587	279.059	284.640
Zuschuss § 217 SGB IX	9.240	27.720	27.720	27.720	27.720
Zuschuss § 27 SchwbAV	26.296	80.467	82.076	83.718	85.392
Zuschüsse Gesamt	35.536	108.187	109.796	111.438	113.112

3.4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der carpe diem GBS mbH an den Standorten Hellenthal, Neukirchen-Vluyn und Velbert sowie die Erweiterung der bestehenden Inklusionsabteilungen an den Standorten Rommerskirchen und Wermelskirchen mit insgesamt elf Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 220.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 35.536 € für das Jahr 2019 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Inklusionsbetrieben – GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH

4.1. Zusammenfassung

Die GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH (GSD GmbH) wurde im Jahr 2005 als Tochterunternehmen der Universitätsklinikum Düsseldorf AöR gegründet und erbringt gemeinsam mit dem Schwesterunternehmen UKM GmbH, in dem bereits im Jahr 2017 eine Inklusionsabteilung aufgebaut wurde, nicht-medizinische Dienstleistungen außerhalb des Kerngeschäfts des Klinikums. Anfang des Jahres 2019 wurden die Geschäftsfelder Verpflegungs- und Veranstaltungsmanagement von der GSD GmbH übernommen, dort soll nun im Bereich der unterstützenden Tätigkeiten eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe aufgebaut werden. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss in Höhe von 58.400 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.).

4.2. Die GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH

Die GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH erbringt seit dem Jahr 2005 für den Gesellschafter, das Universitätsklinikum Düsseldorf, vielfältige nicht-medizinische Dienstleistungen. Dazu zählen die Bewirtschaftung der Parkplätze, die Vermietung von Laden- und Archivflächen sowie seit Anfang des Jahres 2019 das Verpflegungs- und Veranstaltungsmanagement mit Buffetservice auf den Stationen, das Catering von Veranstaltungen, der Betrieb der Cafeteria und von Kiosken sowie die Wirtschaftsdienste. Geschäftsführer des Unternehmens mit derzeit 203 Beschäftigten ist Herr Dietmar Struch. Das Unternehmen kooperiert wie auch das Schwesterunternehmen im Rahmen der Personalakquise und der arbeitsbegleitenden Betreuung mit dem Inklusionsunternehmen Projekt Router gGmbH.

4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der Beschäftigten der Zielgruppe ist im Bereich der Helfertätigkeiten bei Veranstaltungen, in der Cafeteria und im Buffetservice auf den Stationen geplant. Die Entlohnung erfolgt angelehnt an den TVöD, die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen mit wöchentlich 30 Stunden angelegt. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird auf Honorarbasis von dem Inklusionsunternehmen Projekt Router gGmbH sichergestellt.

4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Gründungsvorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 08.07.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der GSD GmbH ist zu sagen, dass die Umsatzentwicklung stabil ist und dass sich die Ertragslage positiv darstellt. Aufgrund der kontinuier-

lichen Jahresüberschüsse der letzten Jahre verfügt das Unternehmen über eine sehr gute Eigenkapitalausstattung und über eine sehr zufriedenstellende Liquiditätslage. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung ist nachvollziehbar und basiert auf vorliegenden Ist-Daten. Die Gewinn- und Verlustplanung geht von einem Jahresüberschuss vom 1. Jahr an aus und auch der Cashflow ist ebenfalls von Beginn an positiv und ermöglicht die Tüftung von Reinvestitionen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bisherigen Entwicklung davon auszugehen ist, dass die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe in der GSD GmbH nachhaltig gesichert und zukünftig auch ausgebaut werden können. Die Förderung ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 08.07.2019)

4.5. Bezuschussung

4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die GSD GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 73.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine mobile Kaffeebar (30 T €), eine Eismaschine (11 T €), ein Bar-System (7 T €), vier elektronische Flipcharts (12 T €), Transportbehälter- und wagen (4 T €), einen Frittierölfilter (3 T €) sowie Ausstattung für den Veranstaltungsservice (6 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 58.400 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 14.600 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 09.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	21.397	65.476	66.786	68.121	69.484
Zuschuss § 217 SGB IX	2.520	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	6.419	19.643	20.036	20.436	20.845
Zuschüsse Gesamt	8.939	27.203	27.596	27.996	28.405

4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der GSD – Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH mit drei Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 58.400 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 8.939 € für das Jahr 2019 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlage zur Vorlage Nr. 14/3477:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.